

Regelung der Anmeldepflicht und der Zugangsbeschränkung für die Wahlpflichtmodule im Studiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre

vom 16.07.2024

Der Prüfungsausschuss des Departments Wirtschaft hat am 16.07.2024 in Abstimmung mit dem Leiter des Departments die „Regelung der Anmeldepflicht und der Zugangsbeschränkung für die Wahlpflichtmodule im Studiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Regelung regelt die Anmeldung und den Zugang von Studierenden für die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Wahlpflichtmodule 1 und 2 im Studiengang „Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre“ (Prüfungs- und Studienordnung 2012, Hochschulanzeiger 81/2012, Seite 111 und Hochschulanzeiger 82/2012, Seite 11 sowie Prüfungs- und Studienordnung 2022, Hochschulanzeiger 184/2022, Seite 16) im Wintersemester 2024/25.

Sie basiert auf § 6 Absatz 11 und § 15 der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)“ vom 22. November 2012 (Hochschulanzeiger 81/2012, Seite 92), zuletzt geändert am 20.12.2021 (Hochschulanzeiger 177/2021, Seite 33).

2 Anmeldepflicht

Für die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule 1 und 2 wird eine Anmeldepflicht nach § 6 Absatz 11 APSO-W festgelegt. Auch zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung ist die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erforderlich (§ 15 Absatz 1 APSO-W).

Studierende, die nach dieser Regelung für eine Lehrveranstaltung der Wahlpflichtmodule zugelassen werden, werden auch für die jeweilige Prüfung angemeldet. Sie können sich innerhalb des festgelegten Abmeldezeitraums wieder von der Prüfung abmelden.

Eine Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul ist im Zeitraum **vom 26.08.2024 bis einschließlich zum 23.09.2024** möglich und erfolgt per E-Mail an das Fakultätsservicebüro. Die Studierenden müssen sich für ein Wahlpflichtmodul entscheiden; ein späterer Wechsel ist nicht zulässig.

3 Zugangsberechtigung

Zu der jeweiligen Lehrveranstaltung sind Studierende zugangsberechtigt, die die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (siehe oben) erfüllen.

4 Auswahl

4.1 Grundsatz

Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule wird gemäß § 15 Absatz 2 APSO-W beschränkt.

Für die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule 1 und 2 wird eine Gruppengröße von maximal 22 Studierenden je Lehrveranstaltung festgelegt.

Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn sich mehr zugangsberechtigte Studierende für ein Wahlpflichtmodul beworben haben als Plätze vorhanden sind.

4.2 Auswahlverfahren

Sofern ein Auswahlverfahren erforderlich ist, werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe einer

Rangfolge vergeben.

Zunächst sind die Studierenden danach auszuwählen, in welchem Fachsemester sie sich befinden. Dabei gilt für die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls 1 jeweils folgende Reihenfolge:

- (1) 4. Fachsemester,
- (2) 7. Fachsemester und höher,
- (3) 6. Fachsemester,
- (4) 5. Fachsemester.

Für die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls 2 gilt jeweils folgende Reihenfolge:

- (1) 6. Fachsemester,
- (2) 7. Fachsemester und höher.

Innerhalb des jeweiligen Fachsemesters sind die Studierenden in absteigender Reihenfolge nach der erreichten Kreditpunktzahl zu sortieren.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

5 Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Studierenden erhalten unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens eine Mitteilung, ob sie für die gewählte Lehrveranstaltung und Prüfung zugelassen wurden oder nicht. Die abgelehnten Studierenden werden zusätzlich darüber informiert, ob noch freie Plätze in dem anderen Wahlpflichtmodul vorhanden sind. Sie können sich dann für die Teilnahme an diesem Wahlpflichtmodul entscheiden. Die noch freien Plätze werden nach dem Windhund-Verfahren zugeordnet.

6 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt mit ihrer Bekanntgabe auf der Webseite des Departments in Kraft.